

Förderrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden)

für das Förderprogramm **Solargründächer**

1. **Zuwendungszweck**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Rheinfelden, insbesondere der Klimaneutralität bis 2040. Das größte Erneuerbare-Energien-Potenzial in Rheinfelden ist die Solarenergie. Mit dem Förderprogramm „Solargründächer“ möchte die Stadt Rheinfelden einen Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie zur optimalen Flächennutzung von Hausdächern schaffen. Ein begrüntes Hausdach hat einen kühlenden Effekt und trägt somit insbesondere zur Klimaanpassung bei, während die Erzeugung von Strom und Wärme durch Photovoltaik eine wichtige Maßnahme im Klimaschutz ist.

Die Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung gründet auf dem Maßnahmenvorschlag des Thementisches Stadtentwicklung aus dem **Klimabeirat**. Im Thementisch Energie des Klimabeirats wurde wiederum die Förderung von Photovoltaik hervorgehoben. Beide Aspekte sind von großer Relevanz und werden mit dem Konzept „Solargründach“ kombiniert.

2. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer:innen, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietende, Vereine und Verbände. Die erteilte Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Beschluss der Eigentümerversammlung ist vorzulegen.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden „Solargründächer“ (PV auf Dachbegrünung) auf Bestandsgebäuden. „Solargründach“ bezeichnet die kombinierte Nutzung eines Daches für Photovoltaik und mindestens extensive Dachbegrünung auf derselben Fläche. Dabei ist es notwendig, dass die Dachbegrünung dauerhaft funktionsgerecht erhalten bleibt, beispielsweise durch eine Aufständigung der PV-Module. Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gebäude, deren Baufertigstellung bis zum 31.12.2023 erfolgte.

Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle.

3.1. **Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:**

- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmen erfolgen

- Die Grundstücke, für die die Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Stadt Rheinfeldern (Baden) liegen.
- Die PV-Anlagen werden ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet.
- Die PV-Anlagen werden durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Die PV-Anlagen werden entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben. Falls der Gesetzgeber den Wegfall der Anmeldepflicht beim Netzbetreiber beschließt, gilt dies unmittelbar auch für diese Richtlinie.
- Bei PV-Anlagen auf bzw. an einem Denkmal oder in einem Denkmalbereich muss die denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde vorliegen.
- Auch bei genehmigungs- bzw. erlaubnisfreien Anlagen sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Ortsrechtes, insbesondere die sich aus Bebauungsplänen, Erhaltungssatzungen oder Gestaltungssatzungen ergebenden Regelungen, einzuhalten.
- Die PV-Anlage ist für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu nutzen.
- Die PV-Anlagen werden auf einem begrünten Haus-, Garagen- oder Carportdach installiert. Die Begrünung entspricht einer Fläche von min. 10 m² und einer Aufbauhöhe von min. 6 cm. Zudem besteht ein ausreichender Abstand zwischen der Modulunterkante und der Substratoberfläche von min. 20 cm (z.B. durch Modulmontagesysteme).
- Als Orientierungshilfe dient die Liste empfohlener Pflanzen für Solardachbegrünungen der Stadt Freiburg (Gutachten zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung, Endbericht 2020), basierend auf der BUGG Fachinformationen „Solar-Gründach“ (2020). Diese finden Sie im Anhang. Es sollte sichergestellt werden, dass die Wuchshöhe der Pflanzen nicht höher als die Modulunterkante der PV-Anlagen ist.
- Die Antragstellenden stellen durch regelmäßige Instandhaltung (Pflege und Wartung) sicher, dass die Begrünung nicht zu einer Beschattung der PV-Anlagen beiträgt (zum Beispiel durch eine zu hohe Wuchshöhe).
- Pro Grundstück ist nur ein Antrag zulässig.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3.2. Nicht gefördert werden:

- Anlagen, bzw. Anlagenteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen. Zum Beispiel PV-Anlagen die aufgrund der Photovoltaikpflicht (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg des Landes Baden-Württemberg) bei Neubauten oder Dachsanierungen installiert werden müssen.
- Anlagen, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

4. Form und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- Die maximale Förderhöhe liegt pro Antrag bei **maximal 1.000€**.
- Die Zuwendung für Photovoltaik auf Dachbegrünung beträgt **100€ pro kWp**.
- Die Förderungen der Stadt Rheinfelden „Begrünung“ und „Solargründach“ können kombiniert werden.

5. Verfahren

Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an energieberatung@rheinfelden-baden.de bei der Stadtverwaltung der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 31.12.2024 mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan mit Flurstücknummer und Skizze
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines Fachunternehmens mit Angabe der geplanten Leistung in kWp
- Nachweis der begrünter Dachfläche, auf der die PV-Anlage installiert wird (z.B. ein Foto) oder Nachweis der Planung einer Dachbegrünung (z.B. Antrag für die Förderrichtlinie Begrünung).

Gegebenenfalls zusätzlich:

- Bei Pacht bzw. Miete (von Dach-, Fassaden- oder Grundstücksflächen): Nachweis (z.B. Pacht-/Miet-Vertrag), aus dem hervorgeht, dass die Nutzung der Flächen zum Betrieb einer PV-Anlage für eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren rechtlich sichergestellt ist.
- Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der unteren Denkmalschutzbehörde nach §9 Denkmalschutzgesetz

5.1. Vorgehen nach Antragseingang

- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses.
- Wird die Auszahlung des Zuschusses nicht rechtzeitig beantragt, verfällt die Bewilligung nach Ablauf einer 10-monatigen Frist, gerechnet ab Datum des Bewilligungsschreibens. Eine Fristverlängerung kann vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, zum Beispiel aufgrund von Lieferengpässen oder Fachkräftemangel.
- Der Antrag zur Auszahlung der Fördermittel kann erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, bzw. Geräte gestellt werden.
- Die fachgerechte Durchführung und Förderfähigkeit der PV-Anlagen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - Schlussrechnung und Inbetriebsetzungsprotokoll eines Fachbetriebes
 - Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
 - Foto(s) der montierten und in Betrieb genommenen PV-Anlage – daraus muss eine Flächendoppelnutzung für PV und Dachbegrünung hervorgehen

- Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden.

Die Stadtverwaltung kann stichprobenartig Kontrollen durchführen. Jeder, der Fördermittel in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu geben bzw. auszuhändigen.

Mit dem Antrag auf Förderung erklären sich die Antragstellenden zudem bereit, dass die Stadt oder deren Beauftragte Fotos von den durchgeführten Maßnahmen aufnehmen und veröffentlichen darf.

Die Fördermittel sind begrenzt. Anträge werden entsprechend ihres Eingangs bei der Stadt Rheinfelden bearbeitet. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Rheinfelden auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn der Gemeinderat eine Novellierung des Förderprogramms beschließt.